

Entwurf der Verordnung zur Änderung des Ausführungsreglements zum Raumplanungs- und Baugesetz (dringliche Umsetzung der zweiten Etappe der Revision des RPG)

Verordnung zur Änderung des Ausführungsreglements zum Raumplanungs- und Baugesetz

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **710.11**
Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

Auf Antrag der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [710.11](#) (Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR), vom 01.12.2009) wird wie folgt geändert:

Art. 51a Abs. 1 (geändert), **Abs. 3**

¹ Der kantonale Mehrwertfonds dient in erster Linie dazu, die Finanzierung aller geschuldeten Entschädigungen wegen materieller Enteignung sowie der Abbruchprämien gemäss Artikel 113c Abs. 2 Bst. a RPBG höchstens bis zu den verfügbaren Beträgen zu decken.

³ Ab diesem Zeitpunkt werden die neu dem Fonds zugewiesenen Beträge wie folgt verteilt:

- a) (*geändert*) 60 % für die Finanzierung der geschuldeten Entschädigungen wegen materieller Enteignung und der Abbruchprämien gemäss Artikel 113c Abs. 2 Bst. a RPBG;

Art. 51d^{bis} (neu)

Abbruchprämie (Art. 113cbis Abs. 3 RPBG)

¹ Das Gesuch für den Erhalt einer Prämie ist dem Gesuch um Abbruchbewilligung für das betreffende Objekt beizulegen.

² Die Kriterien für die Berechnung der Prämie sind in Anhang 4 festgelegt.

³ Die Höhe der Prämie bildet Gegenstand eines vorgängigen Entscheids, den die Direktion im Rahmen des Bewilligungsverfahrens fällt.

⁴ Die Prämie wird von der Direktion unter folgenden Bedingungen ausgerichtet:

- a) die Fläche, auf der das Objekt stand, ist wieder unversiegelt, vorbehalten bleiben Fälle eines Wiederaufbaus zu landwirtschaftlichen oder touristischen Zwecken in Anwendung von Art. 5a Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung;
- b) allfällige widerrechtliche Bauten und Anlagen auf der entsprechenden Parzelle, die von der Direktion im Rahmen ihres Entscheids gemäss Absatz 3 festgestellt worden sind, wurden von der Eigentümerschaft wiederhergestellt;
- c) die Gemeinde hat die ordnungsgemässe Ausführung der Arbeiten auf der Grundlage des Übereinstimmungsnachweises (Art. 166 RPBG) sowie die Wiederherstellung allfälliger gemäss Bst. b festgestellter widerrechtlicher Bauten und Anlagen bestätigt.

⁵ Die Auszahlung der Prämien erfolgt in der Reihenfolge der Datierung der Nachweise der Gemeinden welche im Sinne von Abs. 4 Bst. c dem Amt vorgelegt worden sind.

⁶ Artikel 51d Abs. 4 ist anwendbar.

Art. 95 Abs. 1a (neu)

^{1a} Das Gutachten des BRPA ist erforderlich für Abbruchvorhaben von Objekten geringer Bedeutung, die sich ausserhalb der Bauzone befinden und deren Grundfläche 6m² oder mehr beträgt, wenn die gesuchstellende Person einen Antrag im Hinblick auf den Erhalt einer Prämie gemäss Artikel 113cbis RPBG gestellt hat.

Anhang in der Form eines separaten Dokuments

Anhang 4: Kriterien für die Berechnung der Abbruchprämie (*neu*)

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Diese Verordnung tritt am 00 Monat 0000 in Kraft.

[Signaturen]